

Mit der Sechsten Verordnung des Sozialministeriums vom 14. September 2021 ergaben sich Änderungen im Verfahren der Ausstellung der Bescheinigung über die Pflicht und die Dauer der Absonderung nach §7 CoronaVO Absonderung a.F.:

### **Quarantänedauer und Bescheinigung für Kontaktpersonen**

Für Kontaktpersonen hat sich die Quarantänedauer auf 10 Tage verkürzt. Zudem ist es nun möglich, die Quarantäne ab Tag 5 bzw. ab Tag 7 mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests bzw. Antigentests vorzeitig zu beenden.

Außerdem muss die Behörde ab sofort erst auf Verlangen der betroffenen Personen eine Quarantänebescheinigung ausfüllen.

### **Quarantänedauer und Bescheinigung für positive Fälle**

Für positive Fälle bleibt es bei der regelmäßigen Quarantänedauer von 14 Tagen.

Außerdem muss die Behörde ab sofort erst auf Verlangen der betroffenen Personen eine Quarantänebescheinigung ausfüllen.

Falls Sie eine solche Bescheinigung über die Quarantänedauer benötigen, schicken Sie bitte eine E-Mail an [romero@oberstenfeld.de](mailto:romero@oberstenfeld.de) unter folgenden Angaben:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Quarantänedauer:

Telefonnummer:

**Bitte beachten Sie, dass wir den Quarantänebescheid erst nach Ablauf der Quarantäne ausstellen können!**